

# Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

## Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“

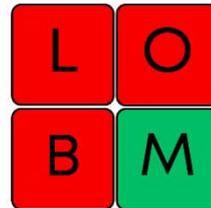
### Gemeinde Kürten

**Auftraggeber**

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung, Beele und Haase  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner  
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln

**Erstellt durch**



Artenschutzprüfungen  
Fachbeiträge  
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn

## Inhalt

<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Darstellung des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung.....	3
2.2 Lage im Naturraum .....	7
<b>3. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>7</b>
3.1 Regionalplan .....	7
3.2 Flächennutzungsplan.....	8
3.3 Bebauungsplan .....	9
3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse.....	9
<b>4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Allgemeines .....	11
4.2 Methodik.....	12
<b>5. Artenschutzprüfung .....</b>	<b>12</b>
5.1 Biotoptypen .....	12
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum .....	13
5.3 Vorbelastungen im Plangebiet.....	14
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste .....	18
5.6 Ergebnis .....	19
5.7 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen .....	19
<b>6. Zusammenfassung.....</b>	<b>20</b>
<b>7. Fotodokumentation .....</b>	<b>24</b>

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Siedlung Altensaal (Gemeinde Kürten, Ortsteil Bechen) möchte das bisher als Grünland landwirtschaftlich genutzte Areal als Mischgebiet entwickeln. Es wird eine Wohnnutzung in Kombination mit nicht störendem Gewerbe und Handwerk angestrebt. Des Weiteren soll eine Teilfläche der Bestandsbebauung in den Geltungsbereich einbezogen werden, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sinnvoll abzurunden.

Das Anliegen wurde vom Eigentümer der Gemeinde Kürten vorgestellt und die Gemeinde mit Schreiben vom 02.11.2021 um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Altensaal“ gebeten. Am 02.12.2021 hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kürten den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“ gefasst.

Im Vorfeld musste die Entwässerung des Plangebietes geklärt werden, wodurch sich Verzögerungen einstellten. Im Herbst 2024 wurde der finale Bebauungsplanentwurf fertiggestellt.

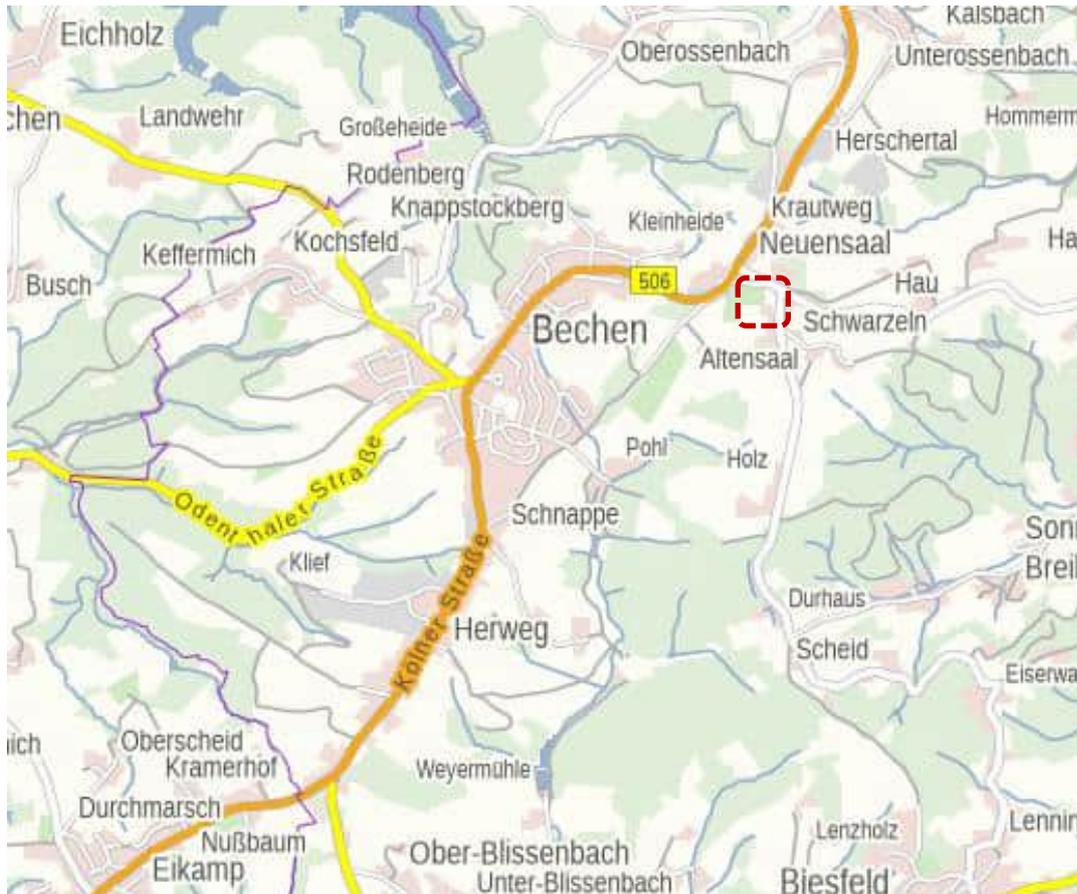
Das hier vorgelegte Gutachten stellt die erforderliche Artenschutzrechtliche Prüfung zum Verfahren dar.

## 2. Darstellung des Plangebietes

### 2.1 Lage, Abgrenzung und Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 121 „Altensaal“ befindet sich in der Gemarkung Bechen, Flur 23 und umfasst das Flurstück 53 anteilig (Straße Altensaal), das Flurstück 59 (Wirtschaftsweg), die Flurstücke 60 und 70 (Grünland) sowie die Flurstücke 66, 68, 154 anteilig und 155 anteilig. Die Gesamtgröße beträgt rund 1,5 Hektar. Die Grenze bilden im Norden der Hachenberger Weg bzw. die Straße Altensaal, im Osten die Biesfelder Straße, im Süden die Grenze des Flurstückes 70 sowie im Westen die Sportstätte des Sportvereins SV Bechen 1930 e. V.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein gemischt genutztes Gebiet und um eine Wiese. Eine oberirdische 10 Kilovolt (kv) Mittelspannungsleitung quert das Plangebiet von Nordost nach Südwest. Nördlich des Plangebietes liegen die Stellplätze und Gebäude des Bauhofs, der Rettungswache der Gemeinde Kürten und der Kreisstraßenmeisterei. Das Plangebiet wird im Osten, Süden und im Nordwesten von Wohnbebauung, vornehmlich ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser eingefasst. Im Westen bildet ein Wirtschaftsweg die Plangebietsgrenze und danach folgt die Sportplatzanlage des Sportvereins (SV) Bechen 1930 e.V. mit Fußball-, Tennis- und Volleyballplätzen.



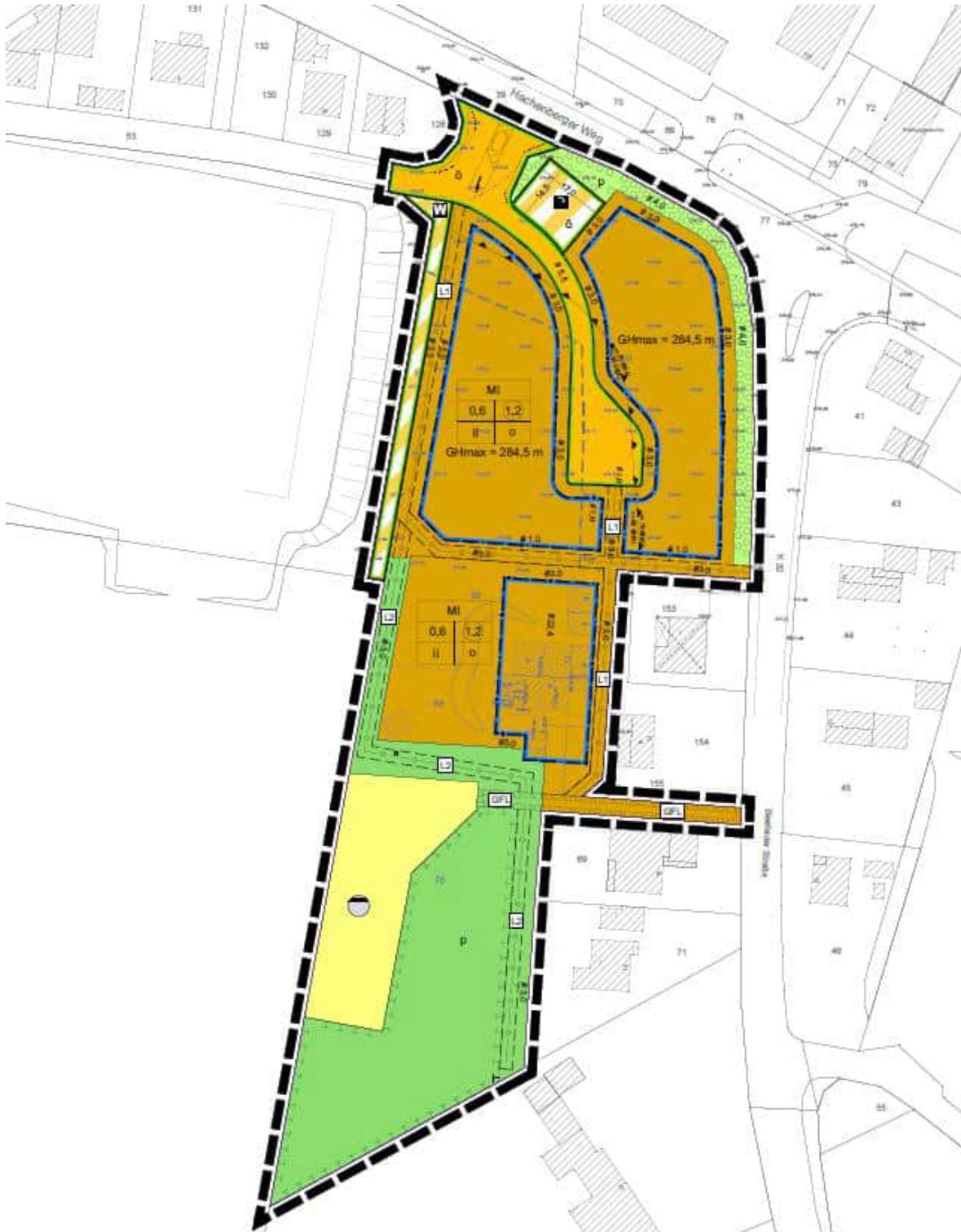
**Karte 1: großräumige Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet**

© GeoBasis-DE / BKG 2024 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW



Karte 2: Detailkarte zur Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet

© GeoBasis-DE / BKG 2024 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW



Karte 3: Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“ Vorabzug (10/2024), nicht maßstäblich Maßstab, genordet

© H + B Stadtplanung, Köln



## 2.2 Lage im Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Bereich der Südbergischen Hochfläche (Naturräumliche Einheit 338.2 in der Systematik der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands). Als Teil des Süderberglandes (Haupteinheitengruppe 33) zählt sie zur Großregion des Rheinischen Schiefergebirges (Großregion 2. Ordnung) und als kleinste Einheit zur Bechener Hochfläche (Naturraum 338.21). Die Bergischen Hochflächen sind für das Bergische Land der charakteristische Landschaftstyp. Die Flüsse Agger, Dhünn, Sülz sowie deren Nebenarme gliedern den Landschaftsraum. Die Höhen reichen von rund 200 m über NN im Westen bis auf rund 400 m über NN im Osten. Es dominieren devonische Schluff-, Ton- und Sandsteine. Diese können auf kleiner Fläche von pleistozänen Hang- und Hochflächenlehmen, Hangschutt und Löss bedeckt sein. Entsprechend dem Standort haben sich im Bereich von Bergrücken bzw. an den Steilhängen aus dem devonischen Ausgangsgestein Ranker und Braunerden als Böden gebildet. Weiter verbreitet sind die Braunerden bzw. Pseudogley-Braunerden auf Bergrücken und Hängen, die aus Hang- und Hochflächenlehmen entstanden sind. Parabraunerden bzw. Pseudogley-Parabraunerden dominieren auf flachen Standorten, in Tallagen Kolluvien durch Umlagerung sowie Gleye und Auenböden

Durch die Stauwirkung nehmen die mittleren Niederschläge von Westen nach Osten zu und steigt von rund 900 mm auf 1300-1400 mm. Das mittlere Tagesmittel der Temperatur im Jahr reicht von rund 7,5-8,0 Grad C im Nordosten auf rund 8,5 Grad C im Südwesten.

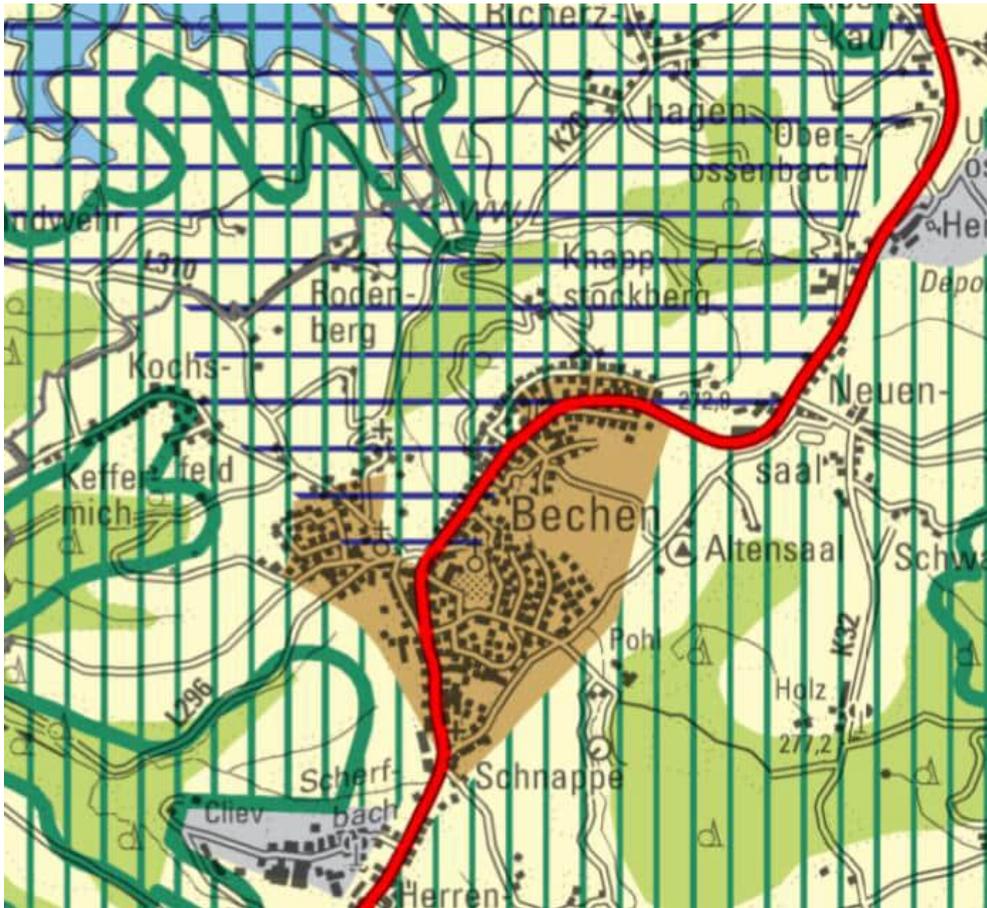
Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald artenarmer Ausprägung mit eingelagerten artenreichen Ausprägungen zu erwarten. In den großen Tälern von Agger, Dhünn und Sülz würden sich artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder und auf grundwasserbeeinflussten Standorten mit Erlen angereicherte Feuchtwälder entwickeln.

Den optischen Eindruck der Bergischen Hochflächen prägen Wälder in den Hang- und Höhenlagen sowie Grünlandwirtschaft auf den Hochflächen. Eine starke Besiedelung ist vorwiegend in den Tälern zu finden, während die Hochflächen eher von kleineren verstreuten Siedlungen charakterisiert sind

## 3. Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln in der Fassung von 2001 weist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung werden für das Plangebiet nicht erwartet.



Karte 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ohne Maßstab, genordet, © Bezirksregierung Köln

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet gemischte Bauflächen (M) aus.



**Karte 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten, Stand Oktober 2009, ohne Maßstab, genordet, © Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis (abgerufen am 14.05.2024)**

### 3.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan. Im Osten und Süden gilt die Außenbereichssatzung „Neuensaal“ der Gemeinde Kürten vom August 2017.

### 3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Gemäß dem aktuellen Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich ein Teilabschnitt des Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortslagen von Neuensaal und Altensaal sind vom Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen um Kürten, südlich Biesfeld“ (L 2.2-4) eingefasst. Auch das Flurstück 70 zählt dazu. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume. Konkret werden folgende Schutzzwecke formuliert:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensive Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum
- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche

Gemäß der Darstellung in der Entwicklungskarte gilt für einen Teilabschnitt des Plangebiets das Entwicklungsziel 1.6 „Temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Bauleitplanung“. Diese Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Für dieses Entwicklungsziel gilt weiter, dass die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen sind.

Für das Flurstück 70 ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises zu beantragen oder die UNB widerspricht der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.

Nach Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 16.11.2022 bzw. erneut am 14.05.2024 befindet sich das Plangebiet im Naturpark Bergisches Land NTP 002. Andere Schutzkulissen - insbesondere hochrangige - wie Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat Gebiete sowie Vogelschutzgebiete weist das Plangebiet nicht auf.



Karte 6: Landschaftsplan Rheinisch-Bergischer Kreis -Festsetzungskarte-, Ausschnitt für das Plangebiet, ohne Maßstab, genordet, © Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis (abgerufen 14.05.2024)

## 4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

### 4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regelwerke zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

## 4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

# 5. Artenschutzprüfung

## 5.1 Biotoptypen

Das Plangebiet enthält die Lebensraumtyp Fettwiesen, Säume und Hochstaudenflure, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie Gebäude mit den im Folgenden genannten Biotoptypen:

- Säume, Hochstaudenflure (Säu)  
HC0 = Rain, Straßenrand, HC2 = Grünlandrain  
[Säume im Übergangsbereich Straße/Wiese sowie Wege/Wiese]
- Fettwiesen und -weiden (FettW)  
EA0 = Fettwiese  
[Grünland]

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)

SB = Siedlungsflächen, Wohngebiete

[Teilabschnitt der Straße Altensaal, Wirtschaftsweg]

- Gebäude (Gebäu)

HN1 = Gebäude

[Haupt- und Nebengebäude der Bestandbebauung]

## 5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen nennt für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4909 Kürten und die oben genannten Lebensraumtypen, die in Tabelle 1 zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name					
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(FoRu) (Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(FoRu) (Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu! (Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu! Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	Na	FoRu! Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu! (Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu Na

Tabelle 1: planungsrelevante Arten MTB 4909 Kürten, Q 3, © LANUV

### Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Recherche in der Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ergibt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land<sup>1</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Weiterhin wurde ein Ortstermin am 09. Mai 2022 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

### 5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich im Osten in Ortsrandlage von Altensaal nahe dem Sportplatz. Es wird vom Hachenberger Weg bzw. der Straße Altensaal im Norden und von der Biesfelder Straße im Osten begrenzt. Der Hachenberger Weg stellt die Querverbindung nach Waldmühle bzw. zur Wipperfürther Straße (L 286)

---

<sup>1</sup> S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023), 75-130

dar. Die Biesfelder Straße führt zu kleineren Ortsteilen und, wie der Name andeutet, nach Biesfeld im Süden.

Neben den Verkehren des Hachenberger Weges bzw. der Straße Altensaal und der Biesfelder Straße wirken auf das Plangebiet der Betrieb der Sportstätte, der Betrieb des im Norden befindlichen Bauhofs sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Plangebietes sowie der umliegenden Flächen. Die mit den Verkehren einhergehenden Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Licht, Fein- und Schadstoffen werden als gering bis höchstens mittel in den Stoßzeiten eingestuft. Weitere Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen nicht.

#### 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf sieht ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 mit maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise vor. Die Erschließung erfolgt über eine neue Planstraße zum Hachenberg Weg. Innerhalb des Plangebietes liegt eine Fläche mit der Zweckbestimmung Parken sowie eine Fläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg. Das Mischgebiet wird nach Osten eingegrünt, dazu ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der südliche Teil des Plangebietes nimmt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein. Darin eingebettet in eine Fläche für die Abwasserbeseitigung.

Der Höhenunterschied im Plangebiet wird durch Abgrabungen bzw. Aufschüttung nivelliert. Die Abgrabungen im Osten werden für Aufschüttungen im Westen verwendet. Die neu entstehende Böschung zum Hachenberger Weg, der Biesfelder Straße und zum Sportplatz wird rund 4 Meter breit sein mit einer Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Die angestrebte Mischnutzung bedingt eine teilweise Versiegelung der Wiese sowie Erdarbeiten zur Geländeanpassung. Die Wohn-, Neben- und Betriebsgebäude, Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und die Straße versiegelten Flächen, die dadurch für den Natur- und Landschaftsraum und das Arteninventar entwertet werden. Ein Teil der verbleibenden Flächen wird gärtnerisch gestaltet und eine Eingrünung am Hachenberger Weg sowie an der Biesfelder Straße angelegt.

Die entstehenden Grünflächen können eingeschränkt Lebensraumfunktionen für das angestammte Arteninventar übernehmen. Die Mischnutzung auf der Grünfläche betrifft vornehmlich das Schutzgut Boden. Die Realisierung der Planung zerstört den gewachsenen Boden, dort wo er noch unverändert vorliegt, und die darauf befindliche Vegetation. Die spätere Nutzung führt zu einer Erhöhung der Störungen durch Bewegungen, Lärm, Licht, Staub und Schadstoffe.

Die Versiegelung beeinflusst auch die Versickerungsrate, den Grundwasserzufluss und das Mikroklima am Standort. Die Bodenverhältnisse vor Ort erlauben keine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen auf den einzelnen Baugrundstücken, so dass die Entwässerung des Plangebietes über die festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung zentral geschieht.

Die bedingte Eingrünung des Plangebietes sowie die gärtnerische Gestaltung der Restflächen im Mischgebiet werden als Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen gewertet. Der bauliche Eingriff wird zusätzlich durch die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert. Der dann noch erforderliche Ausgleich kann über eine Fläche im Eigentum des Verursachers erbracht werden. Es handelt sich um die Anpflanzung eines standortheimischen Buchen-Eichenwaldes auf einem ehemaligen Fichtenstandort auf rund 9.366 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Kürten, Flur 39, Flurstück 80 anteilig.

Dem gegenüber steht die derzeitige Nutzung als Grünland, die mit dem Eintrag von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie der maschinellen Beanspruchung verbunden ist. Daraus folgt ein begrenzter Florenreichtum auf der gehölzfreien Wiese.

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Intensität</b> <i>(0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)</i>	<b>Bemerkungen</b>
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	2	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	2	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

**Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“, Gemeinde Kürten**

## 5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der tatsächlichen natürlichen Ausstattung im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 15 (Doppelnennung Uhu) zu erwartende Vogelarten aus, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht aufgeführt.

Fünf (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wespenbussard) der 15 Vogelarten nutzen das Areal als Nahrungsraum. Dies führt, wie folgt dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da ein Ausweichen auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen möglich ist.

Die sieben Gebäudebrüter, **Uhu, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz** und **Star** erscheinen aufgrund der berücksichtigten Bestandsgebäude auf den Flurstücken 66 und 68, die zur Arrondierung des Plangebiets in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen wurden. Hinweise auf eine frühere oder aktuelle Nutzung wurden am Ortstermin nicht verifiziert, was wegen der Ortslage für die störungsempfindlichen Arten Uhu und Waldkauz und der geringen Höhe der Gebäude für den Turmfalken nicht verwundert. Der Nachweis einer Quartiersnutzung durch Mehl- und Rauchschnalben, Feldsperling und Star konnte nicht erbracht werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bauliche Veränderungen im Bereich der Arrondierungsfläche bekannt, so dass potenzielle Quartiere und Ruheplätze nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die **Feldlerche** gehört zu den Charakterarten der offenen Feldflur und besiedelt gut strukturierte Ackerlandschaften, extensiv bewirtschaftetes Grünland, Brachen und Heideflächen. Der Bodenbrüter legt das Nest in Bodenmulden mit einer lückigen Vegetation. Daneben benötigt die Feldlerche eine gewisse Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche und einen freien An- und Abflug zum Nistplatz. Diese Bedingungen findet sie in der intensivierten Landwirtschaft zunehmend weniger, denn dichte Grasnarben von gut

gedüngtem Grünland zeigen in der Regel keine Fehlstellen, die als Nistplatz geeignet sind. Die von der Feldlerche präferierten meist baum- und strauchfreien Offenlandschaften müssen einen weiten Horizont mit einem ausreichenden Mindestabstand zu Vertikalstrukturen besitzen. Die LANUV nennt Mindestabstände zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen mit einer Größe von 1 bis 3 ha > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen > 160 m. Die Entfernung zur Bestandbebauung und der Gehölzreihe im Süden liegt unterschreitet die Mindestabstände. Dies in Kombination mit der intensiven Grünlandnutzung, den gering ausgeprägten Säumen und den Störungen durch die Ortslage entwerfen das Plangebiet, so dass eine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

**Bluthänfling** und **Girlitz** sind mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen in Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen zu erwarten. Dieser Lebensraumtyp repräsentiert die Siedlungsflächen, hier die Straßen und den Wirtschaftsweg. Beide sind für die beiden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne Bedeutung und ein Vorkommen der beiden Arten wird ausgeschlossen.

Die **Allerweltsarten** finden im Plangebiet bedingt potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 5.6 Ergebnis

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste.

Eine Betroffenheit der Allerweltsarten, die im Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden besteht.

## 5.7 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

### *Vermeidungsmaßnahmen*

Entsprechend den Vorgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises muss die Baufeldfreimachung und -räumung jenseits des Brutgeschäftes, also zwischen dem 01. November eines Jahres und dem 28. (29.) Februar des Folgejahres, erfolgen, um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Geleeverlusten oder der Tötung von Vogelarten sind Abbruch- und Rodungsarbeiten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar eines Jahres durchzuführen. Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Die erforderliche Baufeldherrichtung (Eingriffe in die Vegetation und Ausheben der Baugruben auch im Vorgriff auf spätere Bauphasen) sollten möglichst im März beginnen, wenn die als Imago im Boden oder in der Vegetation überwinternden Insekten ausgeflogen sind, die Eiablage jedoch noch nicht begonnen hat.

Im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises auf eine Gehölzfläche nordöstlich des Plangebietes hingewiesen, da dort mehrere Greifvogelhorste bekannt waren. Im Jahr 2018 wurde einer davon vom Rotmilan nachweislich als Brutplatz genutzt. Damit Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes durch Baukräne im Vorfeld vermieden werden, wurde von der UNB eine Horstkartierung im Umkreis von 600 Metern um das Plangebiet angeregt. Aus Zeitmangel war dies nicht möglich, so dass nach Rücksprache bzw. Abstimmung mit der UNB die Berücksichtigung der Fortpflanzungszeiten von Habicht, Mäusebussard und Rotmilan in der ASP 1 beschlossen wurde. Deswegen ist das Aufstellen von Baukränen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli nicht erlaubt, um Beeinträchtigungen in der störungsempfindlichen Fortpflanzungszeit zu verhindern. Wenn die zeitliche Beschränkung aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist die UNB des Rheinisch-Bergischen Kreises zeitnah zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### *Minderungsmaßnahmen*

Als Minderungsmaßnahme wird die Bepflanzung der Restflächen im Mischgebiet, die Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (private Grünfläche) und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern<sup>2</sup> gewertet.

## 6. Zusammenfassung

Der Eigentümer eines Grundstücks in Altensaal möchte das bis dato landwirtschaftlich genutzte Areal (Grünland) als Mischgebiet entwickeln. Daneben soll eine Teilfläche der Bestandsbebauung in den Geltungsbereich integriert werden, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sinnvoll abzurunden.

Angestrebt wird eine Wohnnutzung in Kombination mit nicht störendem Gewerbe und Handwerk. Das Anliegen hat der Eigentümer der Gemeinde Kürten vorgestellt und die Gemeinde mit Schreiben vom 02.11.2021 um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Altensaal“ gebeten. Am 02.12.2021 hat der Bau-

---

<sup>2</sup> In Anlehnung an die Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten

und Planungsausschuss der Gemeinde Kürten den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“ gefasst. Das Verfahren verzögerte sich, da die Beseitigung des Abwassers zu klären war.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 121 „Altensaal“ beinhaltet die Flurstücke 53 tlw., 59, 60, 66, 68, 70, 154 tlw. sowie 155 tlw. mit einer Gesamtgröße von rund 1,5 Hektar. Die Grenze bilden im Norden der Hachenberger Weg bzw. die Straße Altensaal, im Osten die Biesfelder Straße sowie im Süden die Bestandsbebauung. Im Westen begrenzt die Sportstätte des Sportvereins SV Bechen 1930 e. V. an das Plangebiet.

Der **Regionalplan Köln**, Teilabschnitt Köln in der Fassung von 2001 weist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung, Änderungen in der Darstellung werden für das Plangebiet nicht erwartet. Der seit dem 21.10.2009 rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet gemischte Baufläche (M) aus. Es besteht kein **Bebauungsplan** für das Plangebiet. Im Osten und Süden gilt die Außenbereichssatzung „Neuensaal“ der Gemeinde Kürten vom August 2017. Gemäß dem aktuellen **Landschaftsplan** des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortslagen von Neuensaal und Altensaal sind vom Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen um Kürten, südlich Biesfeld (L 2.2-4)“ eingfasst. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans setzt für das Plangebiet eine „temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Bauleitplanung“ fest. Diese Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Das Plangebiet stellt sich als Grünfläche ohne Gehölze dar. In den Übergangsbereichen zu den Straßen und zum Wirtschaftsweg verlaufen kleinflächige Saumstrukturen. Die Flurstücke 66 und 68 umfassen die Bestandsbebauung. Ein Teilabschnitt der Straße Altensaal und der Wirtschaftsweg gehören ebenfalls zum Plangebiet.

Zur Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurde der 3. Quadrant des Messtischblatt 4909 Kürten für die identifizierten Lebensraumtypen Gebäude, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Säume und Hochstaudenflure sowie Fettwiesen, -weiden aufgerufen. Zusätzlich wurde die Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert. Die Abfrage der Landesinformationssammlung @LINFOS ergab keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder die nähere Umgebung (Radius 500 Meter). Es wurde ein Ortstermin am 09. Mai 2022 zur Begutachtung der Fläche ausgeführt.

Die LANUV-Liste führt 15 zu erwartende Vogelarten auf. Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht gelistet. Fünf Vogelarten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht nicht. Die Überplanung der Fläche bedeutet den Verlust des Nahrungshabitates.

Dies führt nicht zu negativen Auswirkungen im Sinn des § 44 BNatSchG, weil die ländlich geprägte Umgebung eine vielfältige Biotopstruktur besitzt, die den Arten die Möglichkeit bietet auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen auszuweichen.

Hinweise auf eine Nutzung der Bestandgebäude durch die sieben gelisteten Gebäudebrüter der innenliegenden Arrondierungsfläche wurden nicht erbracht. Ein Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Lebensraumtyps Gärten, Parkanlagen und Siedlungsanlagen wird ausgeschlossen, da der Lebensraumtyp die Straße -Altensaal- repräsentiert. Ein Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der beiden anderen Lebensraumtypen, Fettwiesen, -weiden sowie Säume wird nicht erwartet. In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumansprüchen der Feldlerche verglichen. Im Ergebnis erfüllt die einseitige Biotopstruktur und die nahen Vertikalstrukturen (Bestandsbebauung, Gehölzreihe) nicht die Voraussetzungen für ein Vorkommen der Feldlerche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Beeinträchtigung in Bezug auf die Feldlerche im Sinne des § 44 BNatSchG wird durch den Bebauungsplan Nr. 121 „Altensaal“ ausgeschlossen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen die Allerweltsarten betreffend regelt der Allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG).

Entsprechend den Vorgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises muss die Baufeldfreimachung und -räumung jenseits des Brutgeschäftes, also zwischen dem 01. November eines Jahres und dem 28. (29.) Februar des Folgejahres, erfolgen, um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vogelarten sind Abbruch- und Rodungsarbeiten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar eines Jahres durchzuführen. Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Die erforderliche Baufeldherrichtung (Eingriffe in die Vegetation und Ausheben der Baugruben (auch im Vorgriff auf spätere Bauphasen) sollten möglichst im März beginnen, wenn die als Imago im Boden oder in der Vegetation überwinterten Insekten ausgeflogen sind, die Eiablage jedoch noch nicht begonnen hat.

In der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinische-Bergischen Kreises auf eine Gehölzfläche im Nordosten des Plangebietes hingewiesen. In dem Bestand befinden sich mehrere Greifvogelhorste. Zuletzt wurde im Jahr 2018 ein Brutplatz des Rotmilans nachgewiesen. Deswegen regt die UNB im Vorfeld eine Horstkartierung im Umkreis von 600 Metern um das Plangebiet an, um Beeinträchtigungen der Greifvögel während des Brutgeschäftes durch Baukräne zu verhindern. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde verabredet, dass die Fortpflanzungszeiten von

Habicht, Mäusebussard und Rotmilan in der ASP 1 beachtet werden. Das Aufstellen von Baukränen ist deswegen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli nicht erlaubt, um Beeinträchtigungen in der störungsempfindlichen Fortpflanzungszeit zu verhindern. Kann diese Restriktion aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist die UNB des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Als Minderungsmaßnahme gilt die Bepflanzung der Restflächen und des Abwasserbeckens, die teilweise Eingrünung in Form einer Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen. Die Anlage einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung auf einer Teilfläche des Flurstücks 70 lindert ebenfalls den Eingriff vor Ort. Das restliche Defizit von 46.826 ÖP wird auf einem ehemaligen Fichtenstandort in der Gemarkung Kürten, Flur 39, Flurstück 80, der aufgrund von Borkenkäferkalamität bereits abgeräumt wurde, ausgeglichen werden. Die Fläche ist im Eigentum des Eingriffsverursachers und die Maßnahme, Anlage eines standortheimischen Buchen-Eichenwaldes, wurde mit dem Regionalforstamt abgestimmt, welches die Umsetzung fachlich betreut. Der Vollausgleich erfordert eine Kompensationsfläche von rund 9.366 m<sup>2</sup>.

Bonn, 08.10.2024

Ute Lomb

## 7. Fotodokumentation

**Abbildung 1: Blick über das Plangebiet von der Biesfelder Straße Richtung aus**



**Abbildung 2: Blick über das Plangebiet Richtung Sportplatz**



**Abbildung 3 + 4: Blick zur Biesfelder Straße mit der angrenzenden Bestandsbebauung**



Abbildung 5: Blick entlang des Wirtschaftsweges

